

## EDK-Anerkennung der Quereinsteigerausbildung: Die Lehrerverbände setzen sich durch

Von Christoph Straumann

**Die EDK (Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren) hat an ihrer Plenarversammlung vom 21. Juni 2012 gemeinsame Regeln für den Quereinstieg in die Ausbildung zum Lehrberuf verabschiedet. Damit wird die gesamtschweizerische Anerkennung dieser Abschlüsse möglich. Dieser Entscheid entspricht einer Forderung, welche die Lehrerverbände seit der Einführung von Quereinsteigerausbildungen aufgestellt hatten.**

### Ein wichtiges Thema seit 2010

Bereits im Herbst 2010 hatte der LVB zusammen mit den anderen Lehrerverbänden des Bildungsraums Nordwestschweiz zu einer vielbeachteten Medienkonferenz zum Thema «Quereinsteigende» eingeladen. Die Verbände stellten schon damals klar, dass sie es grundsätzlich begrüssen, wenn sich erfahrene Berufsleute aus ande-

ren Branchen zu Lehrerinnen und Lehrern ausbilden lassen. Die Schule könne von diesem breiten, ausser-schulischen Erfahrungsschatz durchaus auch profitieren.

Die Art und Weise aber, wie im Bildungsraum Nordwestschweiz eine Kürzestausbildung für Quereinsteigende geplant und umgesetzt werden sollte, stiess auf Unverständnis und Widerstand.

### Keine Schnellbleichen!

Auch heute noch wird von der PH FHNW (Pädagogische Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz) im Auftrag der Bildungsraumkantone eine Ausbildung angeboten, die mit ihrem Umfang von lediglich 60 ETCS-Punkten (bei einer Regelausbildung ist von 270 bis 300 ETCS-Punkten auszugehen) mit Fug und Recht als «Schnellbleiche» bezeichnet werden muss.

Die damit verbundene, nur kantonal anerkannte Unterrichtsbefähigung kann deshalb bestenfalls eine Übergangslösung darstellen, da sie weder das nötige Rüstzeug für eine nachhaltige Berufskarriere im Schulbereich

bieten kann, noch – zumindest im Baselbiet – zur Einreihung in die regulären Lohnklassen des unterrichtenden Personals berechtigt.

### Konsens zwischen Verbänden und Pädagogischer Hochschule

Immerhin stellte die PH FHNW schon bald klar, dass auch sie mittelfristig nur an einer Ausbildung für erfahrene Berufsleute interessiert sei, die zum gleichen Diplom führt, wie es auch von den Regelstudierenden erworben wird.

Diese Haltung und die durch die PH FHNW eingeführten, umfangreichen Berufseignungsabklärungen decken sich mit den Vorstellungen der Berufsverbände:

- Alle Lehrpersonen der gleichen Schulstufe haben ein gleichwertiges und EDK-anerkanntes Diplom zu erwerben.
- Unterrichten ist höchstens im Sinne eines Praktikums und sicher nicht bereits ab Beginn des Studiums möglich.
- Die Eignung für den Lehrberuf ist mit einem ausführlichen Assessment sorgfältig abzuklären.



## Die wichtigsten Punkte des neuen Reglements

Kerninhalt der jetzt von der EDK verabschiedeten Änderung in den Ausbildungsreglementen der Primar- und Sek-I-Stufen bilden drei neue Punkte, welche die Anerkennung nicht formal erworbener Kompetenzen regeln:

### 1. admission sur dossier

Die Zulassung zur Ausbildung für Berufsleute mit einem Abschluss der Sekundarstufe II, aber ohne gymnasiale Maturität oder Äquivalent kann «sur dossier» erfolgen. Zum Aufnahmeverfahren werden aber nur Personen zugelassen, die mindestens 30 Jahre alt sind, eine mindestens dreijährige Ausbildung auf der Sekundarstufe II abgeschlossen haben und nach Abschluss der Ausbildung eine Berufstätigkeit von mindestens 300 Stellenprozent innert sieben Jahren nachweisen können. Es gilt dabei der Grundsatz, dass «sur dossier» einzig die Studierfähigkeit, nicht jedoch die Eignung zum Studium geprüft wird. Ein Assessment, wie es bei uns im Bildungsraum Nordwestschweiz bereits zur Anwendung kommt, wird dabei ausdrücklich als sinnvolles ergänzendes Auswahlkriterium erwähnt.

### 2. validation des acquis de l'expérience

Nicht formal oder informell erworbene Vorleistungen und Kompetenzen können differenziert, d.h. nach Prüfung gemäss einem schweizweit geltenden Verfahren, angerechnet werden. Damit kann sich die Ausbildungszeit um maximal ein Jahr (Studiengang Vorschule/Primar) oder maximal einen Viertel des Studienumfangs (Sek I) verkürzen.

### 3. formation par l'emploi

Teilzeitliche Lehrtätigkeit und Ausbildung können in einer praktikumsähnlichen Unterrichtssituation verbunden werden. Die Aufnahme einer Unter-

richtstätigkeit ist erst nach dem Erwerb von 60 ETCS-Punkten, also frühestens im Anschluss an das erste Studienjahr, möglich. Im Unterschied zu einer herkömmlichen Teilzeitbeschäftigung neben einem Teilzeitstudium handelt es sich hier um ein Vollzeitstudium, in dem theoretische Ausbildungsteile im Rahmen der beruflichen Tätigkeit als Lehrperson vermittelt werden.

Diese Möglichkeit steht allen Studierenden offen, die als Quereinsteiger zum Studium zugelassen wurden. Die zusätzliche Anrechnung von nicht formal oder informell erworbenen Leistungen ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

### Die Einschätzung des LVB

Diese Festlegungen entsprechen einem guteidgenössischen Kompromiss. Wesentliche Forderungen der Lehrerverbände wurden berücksichtigt. Massgeblich dazu beigetragen hat der LCH, welcher die Postulate der Nordwestschweizer Lehrerverbände erfolgreich in die entsprechende EDK-Arbeitsgruppe einbringen konnte.

Die für den LVB wichtigste Erkenntnis besteht darin, dass die heute bei uns angebotene Quereinsteigerausbildung nun definitiv vom Tisch sein dürfte. Auch wenn sich künftige Studierende aus anderen Berufsfeldern gewisse nicht formal erworbene Kompetenzen anrechnen lassen können oder nicht die üblichen, aber dennoch vergleichbare Einstiegshürden zu überwinden haben, muss ein überwiegender Teil der Regelausbildung, inklusive aller Prüfungen und Abschlussarbeiten, erfolgreich absolviert werden, bevor man das Diplom für den Lehrberuf entgegennehmen kann.

Befremdet ist der LVB einzig darüber, dass der richtige und von den Lehrer-

verbänden geforderte Grundsatz der Nichtkombinierbarkeit zweier Studienerleichterungen (informelle Kompetenzen und frühe Unterrichtstätigkeit) anscheinend nicht konsequent durchgezogen werden soll, sondern in den erläuternden Texten der EDK mit der Andeutung von Ausnahmebestimmungen bereits wieder verwässert wird. Dies ist aus LVB-Sicht unverständlich und falsch.

Die EDK hat mit dieser Revision eine Lösung gefunden, die den Regelstudienengang nicht mit einem Dumpingangebot konkurrenziert, aber dennoch für Personen, die mit Überzeugung in den Lehrberuf wechseln wollen, keine unüberwindbaren Hindernisse aufbaut.

Der LVB wird nun genau beobachten, wie die Pädagogischen Hochschulen auf die neuen Bestimmungen reagieren und wie sich die neuen Ausbildungsformen in der Praxis bewähren.